

VdS Bildungsmedien e.V., Zeppelinallee 33, 60325 Frankfurt am Main

Stellungnahme des VdS Bildungsmedien e.V., Frankfurt am Main, während der Anhörung des  
Rechtsausschusses zum

## **Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft**

am 20. November 2006 in Berlin

1. Der VdS Bildungsmedien e.V. vertritt 80 Unternehmen – Schulbuchverlage, pädagogische Fachbuch- und Lehrmittelverlage sowie die Anbieter von Bildungssoftware und sonstigen Bildungsmedien. Diese Verlage stellen Lehrwerke und Unterrichtsmaterialien her - Schulbücher, Lehrerhandbücher, Fachkunden für die berufliche Bildung, Lernhilfen, Lektüren, Lern- und Unterrichtsoftware, Werke für das individuelle Lernen, Werke der Erwachsenenbildung etc..

Sämtliche Werke werden ausschließlich für das Bildungswesen produziert. Der Jahresumsatz der Branche liegt derzeit bei ca. 500 Mio. EUR.

2. Die Produktion von Bildungsmedien findet unter besonderen Rahmenbedingungen statt.

Herkömmliche Medien (beispielsweise Romane, Zeitschriften oder Filme) werden einmal erstellt und können dann im gesamten deutschsprachigen Raum abgesetzt werden. Theoretisch besteht für diese Medien ein Markt von 95 Mio. möglichen Abnehmern (Deutschland: 80 Mio., Österreich: 8 Mio., Schweiz: 7 Mio.). Anders verhält es sich bei Bildungsmedien: Hier besteht nicht einmal in Deutschland ein national einheitlicher Bildungsmarkt.

Aufgrund der Kulturhoheit der Länder existieren in Deutschland 16 verschiedene Schulsysteme, die durch landesspezifische Lehrpläne und eine detailliert geregelte Schulbuchzulassung ausgeprägt sind. Danach dürfen im Unterricht nur solche Medien benutzt werden, welche von den Kultusministerien ausdrücklich als Schulbuch (für das jeweilige Land) zugelassen worden sind. Als Folge hieraus ergeben sich 16 verschiedene Teilmärkte für Bildungsmedien allein in Deutschland.

Potentielle Abnehmer auf diesen 16 Teilmärkten sind dann wiederum nicht die jeweiligen Einwohner des Landes, sondern lediglich die Schüler. Hierbei handelt es sich durchschnittlich um 15 % der Einwohner.

Dieser „Schülermarkt“ wiederum fächert sich auf in Schulformen, Klassenstufen und Fächer.

Denn die Verlage stellen für die gymnasiale Oberstufe naturgemäß andere Werke her als für die Real- und die Hauptschule. Auch werden für jedes Fach und jede Klassenstufe gesonderte Werke produziert. So setzt sich beispielsweise der reale Markt für ein

- Lateinbuch
- für die 11. Klasse
- an einer gymnasialen Oberstufe
- in Mecklenburg-Vorpommern

lediglich aus 969 Schülern zusammen. Nur 969 Schüler lernen in diesem Land in der 11. Klasse Latein. Um diese 969 Schüler konkurrieren wiederum etwa 5 Verlage, welche Lateinlehrwerke für die 11. Klasse produzieren - d.h. auch dieser Markt wird weiter aufgeteilt.

Die Folge dieser Untergliederung in 16 Teilmärkte, verschiedene Schulformen, Klassenstufen und Fächer ist eine kostenintensive, kleinauflagige Produktion von Schulbüchern und Unterrichtsmaterialien bezogen gerade auf diese einzelnen Länder, Schularten, Klassenstufen und Fächer.

Hinzu kommt: Für Bildungsmedien existiert nur der Primärmarkt „Schüler“. Es gibt keine Nebenmärkte oder Zweitverwertungen. Weder können die Verlage Einnahmen aus einer internationalen Rechtevergabe generieren noch kommt eine Vergabe von Taschenbuchlizenzen, Verfilmungsrechten oder Aufführungsrechten als zusätzliche Einnahmenquelle in Betracht.

Der Bildungsmarkt weist folglich erhebliche Besonderheiten auf, die größtenteils durch staatliche Regelungen bedingt sind. Bestimmte urheberrechtsrelevante Handlungen haben auf diesem sehr extremen Markt folglich auch sehr extreme Auswirkungen.

3. Erhebliche wirtschaftliche Probleme bereiten den Bildungsmedienverlagen dabei im Wesentlichen
  - a) das Fotokopieren an Schulen, § 53 Abs. 3 UrhG,
  - b) Sammlungen für den Unterrichtsgebrauch, § 46 Abs. 1 UrhG und
  - c) die öffentliche Zugänglichmachung für den Unterrichtsgebrauch, § 52 a UrhG.

### **Zu § 53 (3):**

Diese Vorschrift erlaubt die Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Materialien in Klassenstärke für den Unterrichtsgebrauch. Diese Vorschrift soll es dem Lehrer ermöglichen, aktuelle Texte aus Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen Medien in den Unterricht einzuführen. Hiergegen bestehen grundsätzlich überhaupt keine Bedenken.

Fakt ist jedoch, dass diese Vorschrift heute aufgrund der leeren öffentlichen Kassen dazu missbraucht wird, dass eben nicht vorwiegend aktuelle Auszüge aus Zeitungen und Zeitschriften für den Unterricht kopiert werden, sondern gerade die für den Unterricht hergestellten Schulbücher und Unterrichtsmaterialien. Dabei investieren die Bildungsverlage Millionenbeträge in die Herstellung dieser Werke – wobei der Absatz auf die jeweilige Schülergruppe begrenzt ist und die Investitionen erst nach mehreren Jahren amortisiert werden können. Und an den Schulen werden diese Werke dann für die einzigsten möglichen Abnehmer – nämlich die Schüler – kopiert. Nach der letzten unabhängigen Erhebung aus dem Jahr 1994 durch die VG WORT betrug die Anzahl der so gefertigten Kopien an Schulen – nur aus Unterrichtsmaterialien – 290 Millionen Stück im Jahr. Die Erhebungen der VG WORT bis 1998 machen zudem deutlich, dass der überwiegende Teil der an Schulen hergestellten Fotokopien aus Schulbüchern stammt, nämlich über 60 %.

Hier wird in wirtschaftlich nicht vertretbarer Weise in den Primärmarkt der entsprechenden Werke eingegriffen. Durch einen Vergütungsanspruch kann ein solcher Eingriff niemals ausgeglichen werden. Insofern muss

*das Fotokopieren von Bildungsmedien für den Unterrichtsgebrauch untersagt werden. Es ist eine Bereichsausnahme für diese Werke erforderlich.*

Und zwar gilt dies

- für sämtliche von § 53 Abs. 3 UrhG privilegierten Einrichtungen und
- unabhängig davon, ob es sich um Werke handelt, welche von den Verlagen für den Unterrichtsgebrauch selbst oder aber für die häusliche Vor- und Nachbereitung oder das individuelle Lernen hergestellt wurden.

Denn alle diese Werke eignen sich faktisch zur Verwendung im Unterricht. Einziger möglicher Abnehmerkreis aller dieser Werke sind die Schüler. Um den durchaus nachvollziehbaren Sinn und Zweck des § 53 Abs. 3 UrhG auch zukünftig erhalten zu können, schlagen wir eine Bereichsausnahme für Bildungsmedien vor, welche als weiterer Satz in Abs. 3 oder aber als eigenständiger Abs. 4 in § 53 UrhG anzufügen wäre:

**„Die Herstellung von Vervielfältigungsstücken eines für den Lern- oder Unterrichtsgebrauch bestimmten Werkes oder eines Teiles desselben ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.“**

#### **Zu §§ 46 (1) und 52 a (2):**

Das vorstehend skizzierte Problem hat der Gesetzgeber im Grunde bereits erkannt. Daher hat er in § 52 a Abs. 2 UrhG bereits eine Bereichsausnahme für Schulbücher eingefügt und in § 46 Abs. 1 S. 2 UrhG eine ebensolche Bereichsausnahme bereits vorgesehen. Diese Bereichsausnahmen können jedoch nicht die notwendige Wirkung entfalten.

Bei beiden Vorschriften (§§ 52 a und 46 UrhG) handelt es sich um Sonderbestimmungen für den Unterrichtsgebrauch. In beiden Fällen wird anerkannt, dass zumindest die von den Verlagen direkt für den Schulunterricht selbst hergestellten Werke von einer solchen Vorschrift besonders schwer betroffen wären. Nicht berücksichtigt sind indes

- a) Werke für die Ausbildung in nicht gewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie Einrichtungen der Berufsbildung und
- b) Werke für die Vor- und Nachbereitung des Unterrichtes sowie die Werke der Erwachsenenbildung.

Die vorgenannten Werke werden ebenso nach aufwendigen didaktischen und pädagogischen Konzepten erstellt wie Schulbücher. Der Abnehmerkreis von Bildungsmedien für nicht gewerbliche Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung und Einrichtungen der Berufsbildung ist ebenso begrenzt wie derjenige von Schulen. Er beschränkt sich allein auf die Lernenden. Die Anzahl dieser Personen ist sehr übersichtlich. Auch für diese Werke existieren keine Nebenmärkte.

Für all diese Werke gilt im Übrigen deren „Austauschbarkeit“. Wird dem Lehrer verwehrt, ein direkt für den Unterrichtsgebrauch in Schulen hergestelltes Werk zu fotokopieren, so kann er ohne weiteres auf ein solches zurückgreifen, welches

- für die Vor- und Nachbereitung des Unterrichtsstoffes,
- den Unterricht in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung oder
- die Erwachsenenbildung erstellt wurde.

Alle diese Werke enthalten in der Regel vergleichbare Texte, Übungen und (bei Fremdsprachen) Vokabelschätze.

Um den bereits vorprogrammierten Missbrauch zu unterbinden,

*muss die bestehende (§ 52 a Abs. 2 S. 1 UrhG) und die vorgesehene (§ 46 Abs. 1 S. 2 UrhG) Bereichsausnahme auf Werke*

- *für nicht gewerbliche Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie Einrichtungen der Berufsbildung und*
- *Werke der Erwachsenenbildung sowie Werke für das individuelle Lernen*

*ausgedehnt werden.*

Wir schlagen daher vor, die bestehende Bereichsausnahme in § 52 a Abs. 2 UrhG sowie die geplante Bereichsausnahme in § 46 Abs. 1 UrhG entsprechend dem vorstehenden Vorschlag zu § 53 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

**Die öffentliche Zugänglichmachung eines für den Lern- oder Unterrichtsgebrauch bestimmten Werkes oder eines Teiles desselben ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.**

Die vorgenannten Änderungsvorschläge sind nach Auffassung des VdS Bildungsmedien e.V. bereits aus verfassungs- und europarechtlichen Gründen geboten. Wir verweisen insofern insbesondere auf das Rechtsgutachten von Prof. Dr. Christian Berger „**Die Erstellung von Fotokopien für den Schulunterricht. Urheberrechtliche, verfassungsrechtliche und europarechtliche Aspekte. Oktober 2006**“, welches wir dem Rechtsausschuss getrennt zustellen.

4. Der VdS Bildungsmedien e.V. ist an einer Versorgung des Schulunterrichts mit Schulbüchern und anderen Bildungsmedien auf qualitativ hohem Niveau interessiert.

Die Bereichsausnahme wird dazu führen, dass es in Zukunft nicht mehr zulässig sein wird, aus Schulbüchern und sonstigen Bildungsmedien ohne Zustimmung der Verlage Fotokopien anzufertigen. Um den individuellen Wünschen der Lehrerinnen und Lehrer nach ergänzenden unterrichtsbegleitenden Lernmitteln entgegen zu kommen, verpflichten sich die im VdS organisierten Schulbuch- und Bildungsmedienverlage, internetbasierte Plattformen einzurichten, die den Lehrern den Zugang zu entsprechenden Materialien, das Herunterladen und das Vervielfältigen in Klassenstärke ermöglichen. Inhaltlich wird sich das Angebot nach der Nachfrage seitens der Schulen richten. Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage einer individuell bemessenen und marktangemessenen Lizenzgebühr. Damit wird gewährleistet, dass die Wünsche der Lehrerinnen und Lehrer, den Schülern auf einfache Art und Weise individuell abgestimmte unterrichtsbegleitende und -ergänzende Lehr- und Lerninhalte zur Verfügung zu stellen, in Zukunft erfüllt werden.